



# Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Landrat



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 13 54 • 16802 Neuruppin

Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin  
Amt für Stadtentwicklung und Umwelt  
Frau Antje Schulz  
Karl-Liebknecht-Str. 33 - 34  
16816 Neuruppin

DEZERNAT: Bauen, Ordnung, Umwelt  
TEAM: Kreisentwicklung und Mobilität  
DIENSTSITZ: Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin  
BEARBEITER: Herr Buss  
ZIMMER: 117  
E-MAIL\*: sebastian.buss@opr.de  
TELEFON: 03391 688 6006  
TELEFAX: 03391 688 6071

AKTENZEICHEN: 00046/2025/NRP/09

DATUM: 17.02.2025

## **Planvorhaben: Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Fontanestadt Neuruppin (Bearb.stand 16.10.2024)**

**hier: Stellungnahme im Rahmen der TöB-Beteiligung n. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Schulz,

ausgelöst durch das Schreiben des Planungsbüros Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten vom 15.01.2025, erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange, zu o. g. Vorhaben.

In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungnahmen des

- Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 14.02.2025,
- Gesundheitsamtes, SG Hygiene u. Umweltmedizin, v. 13.02.2025,
- Bau- u. Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde, v. 10.02.2025,
- Bau- u. Umweltamtes, Brandschutzdienststelle, v. 22.01.2025 sowie des
- Bau- u. Umweltamtes, untere Wasserbehörde, v. 20.01.2025

vor.

Diese Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigefügt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.

Seitens der ebenfalls im Verfahren einbezogenen unteren Naturschutzbehörde sowie des Amtes f. Verbraucherschutz und Landwirtschaft (SG Landwirtschaft) wurden fristgerecht keine Stellungnahmen eingereicht.

**Hausadresse/Nachtbriefkasten:**  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Virchowstraße 14-16  
16816 Neuruppin

**Kommunikation:**  
Telefon: 03391 688-0  
Telefax: 03391 3239  
[www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50  
BIC: WELADED1OPR  
GläubigerID: DE75ZZZ00000216190

**Allgemeine Sprechzeiten:**  
Montag: 8:00–12:00 Uhr  
Dienstag: 8:00–17:00 Uhr  
Donnerstag: 8:00–16:00 Uhr

\*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Aus kreis- bzw. bauleitplanerischer Sicht können nachstehende Anmerkungen zur vorliegenden Bauleitplanung vorgetragen werden:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass durch vorliegende Planung eine rd. 90 ha, dzt. landwirtschaftlich genutzte Freifläche künftig für die Gewinnung solarer Strahlungsenergie genutzt werden soll. Laut [Solaratlas Bbg](#) findet sich die geplante Freiflächenbeanspruchung überwiegend in dem durch EEG2023 ausgewiesenen, förderfähigen 500m-Korridor entlang der BAB24 wieder.

Zu dem auf der Planzeichnung verwendeten Planzeichen „Sonderbaugebiet Photovoltaik“ wird angemerkt, dass dieses nicht mit der im § 1 Abs. 1-2 BauNVO vorgesehenen Begrifflichkeit konform läuft. D. h. Entweder ist von der Darstellung als „Sonderbaufläche“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO – vgl. Planzeichen Nr. 1.4. PlanZV - oder von einem „Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Photovoltaik“ - vgl. Planzeichen Nr. 1.4.2. PlanZV – auszugehen. Planzeichen und Planzeichenerläuterung sollten dahingehend im Planwerk überprüft, ggf. angepasst und vereinheitlicht werden.

Die auf der Planzeichnung vorgenommene grafische Unterscheidung der, das Plangebiet kreuzenden oberirdischen bzw. unterirdischen Versorgungstrassen, sollte sich auch in der zugehörigen Planzeichenerklärung widerspiegeln (z. B. als „unterirdische Ferngasleitung“ bzw. „oberirdische Hochspannungsleitung“). Zudem sollte sich in den vg. Planzeichenerklärungen auch die Kennzeichnung als „nachrichtliche Übernahme“ wiederfinden.

Das Planzeichen „geschütztes Biotop (§ 32 BbgNatSchG)“ zur 9. FNP-Änderung sollte, sofern die Angabe der RGL in der Planzeichenerklärung bestehen bleiben soll, auf die geltende Fassung des BbgNatSchG abgestellt werden. Hiernach wären die Biotope nach § 18 BbgNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Resultierend müsste das Planzeichen und die Planzeichenerklärung zur 9. Änderung des FNP entsprechend angepasst werden.

Aufgrund des derzeitigen Entwurfsstand des Sachlichen Teilplans "Windenergienutzung (2024)" der Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel v. 13.12.2024, könnte das Planzeichen „Ausgenommene Darstellung Konzentrationszone für Windkraftanlagen“ in Planzeichnung und Planzeichenerklärung zur 9. Änderung des FNP entfallen. Ein sog. Vorranggebiet Windenergienutzung ist planausschnittsbetreffend nicht vorgesehen. Einzelheiten hierzu wären im Bedarfsfall über die Regionale Planungsgemeinschaft PR-OHV abzustimmen.

#### Allgemeine Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 Abs. 3 Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt.

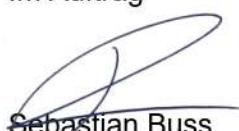
Die aufgeführten Anmerkungen erfolgen beispielhaft und sind demzufolge nicht im Sinne einer abschließenden rechtlichen Prüfung zu werten.

Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können.

Vorliegende Stellungnahme erreicht Sie ausschließlich per E-Mail (An [antje.schulz@stadtneuruppin.de](mailto:antje.schulz@stadtneuruppin.de); Cc [stadt@stadtneuruppin.de](mailto:stadt@stadtneuruppin.de); [beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de](mailto:beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de)).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sebastian Buss  
SB BLP/KE

#### **Anlage**

5 Fachstellungnahmen

# Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Team Kreisentwicklung und Mobilität  
Herrn Buss  
Neustädter Straße 14  
16816 Neuruppin

**Amt:** Bau- und Umweltamt  
**SG:** Abfall, Boden und Wasser  
**Behörde:** untere Bodenschutzbehörde  
**Bearbeiter/in:** Herr Sennes  
**Telefon:** 03391 688-6705  
**Aktenzeichen:** 30011/2025/NRP/30  
**Ort, Datum:** Neuruppin, 14.02.2025

<b>Hauptaktenzeichen:</b>	00046-2025/NRP/09	<b>Eingangsdatum:</b>	16.01.2025
<b>Antragsteller:</b>	Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten Heinrich-Heine-Straße 13 15537 Erkner		
<b>Vorhaben:</b>	Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Fontanestadt Neuruppin (Stand 16.10.2024)		
<b>Gemarkungen:</b> Stöffin	<b>Flure:</b> 2, 3	<b>Flurstücke:</b>	~

## Fachbehördliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Buss,

die untere Bodenschutzbehörde hat keine Einwände gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Fontanestadt Neuruppin.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in dem parallel laufenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren Nr. 35 „Photovoltaik-Freiflächenanlage an der A 24“ äußert sich die untere Bodenschutzbehörde zu konkret zu ergreifenden Maßnahmen zum Schutz des Bodens.

Im Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sind keine Altlasten oder Verdachtsflächen gemäß § 2 Absatz 3 bis 6 BBodSchG im Änderungsgebiet registriert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sennes  
Sachbearbeiter

# Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Kreisplanungsentwicklung und Mobilität  
Herr Buss

Amt: Gesundheitsamt

Bearbeiter/in: Frau Weber

Telefon: 5317

Aktenzeichen: 53.30.01-038

Ort, Datum: Neuruppin, 13.02.2025

Aktenzeichen: 00044/2025/NRP/09, 00046/2025/NRP/09

**Planvorhaben: Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „PV- Freiflächenanlage an der A 24“ – Ortsteil Stöffin (Bearb.stand 14.10.2024 und Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Fontanestadt Neuruppin (Bebauungsplan (Bearb.stand 16.10.2024)**

## Behördenbeteiligung

Sehr geehrter Herr Buss,

zu den eingereichten Unterlagen der Fontanestadt Neuruppin nimmt das Gesundheitsamt auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg, als Träger öffentlicher Belange, hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis OPR, Stellung.

Gegen den Vorentwurf zum Bebauungsplan zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage und der in diesem Zusammenhang erforderlichen 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Fontanestadt Neuruppin bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass die Bewohner in den nächstgelegenen Immissionsorten und die Verkehrsteilnehmer auf den angrenzenden Wegen/Straßen durch die geplanten Anlagen nicht durch Blendung/Aufhellung oder Lärm belästigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden.

In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob die Erstellung eines Blendgutachtens und einer Schallimmissionsprognose zur Bewertung erforderlich sind, um für die bestehende Wohnbebauung eine erhebliche Belästigung durch Blendung oder betriebsbedingte Schallimmissionen i.S. des § 5 BlmSchG ausschließen zu können. Betriebsbedingte Schallemissionen sind insbesondere durch Trafostationen, Wechselrichter...möglich.

Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass im Zuge des privilegierten Vorhabens zur Errichtung einer Photovoltaikanlage, die sich westlich des Änderungsbereiches innerhalb des 200-Meter-Korridors zur BAB A 24 befinden wird, ein Blendgutachten (MeteoServ 2023) erarbeitet wurde. Darin soll die Blendwirkung der ebenfalls in Südausrichtung positionierten Module, der bedeutend näher an der BAB A 24 gelegenen Anlage als nicht erheblich bewertet worden sein (Begründung zum Vorentwurf, s. 9 - Immissionsschutz). Das Gutachten war nicht Bestandteil der Antragsunterlagen. Inwieweit auch die Verbindungsstr. zwischen der L 16 und der Ortslage Stöffin betrachtet wurde, kann nicht eingeschätzt werden.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 700 m an der Dorfstr., in ca. 1000 m Abstand in Stöffin bzw. am ehemaligen Buskower Bahnhof, in ca. 1300 m Abstand am Stöffiner Berg und in ca. 1700 m Abstand in der Nauener Landstr.. Aufgrund der großen Entfernung, der Lage auf der anderen Seite der BAB A 24 bzw. des bestehenden Bewuchses ist die Blendwirkung für die Wohnbebauung aus umwelthygienischer Sicht vermutlich als gering einzustufen. Inwieweit die bestehende Wohnbebauung im Blendgutachten betrachtet wurde, kann nicht eingeschätzt werden. Eben so wenig kann

Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass eine Wasserleitung das Gelände der geplanten Anlage quert. Da es sich vermutlich um keine Trinkwasserleitung handelt, ergeben aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine besonderen Anforderungen.

Bei den geplanten Kompensationsmaßnahme A1 und A2/Anlage von extensiven Grünflächen durch Selbstbegrünung – innerhalb des festgesetzten SO Photovoltaik bzw. außerhalb des SO Photovoltaik als Ausgleich für Bodenversiegelung – ist auf das Auftreten von Beifuß-Ambrosia zu achten. Eine solche Verpflichtung sollte im B-Plan fixiert werden. Sofern ein solcher Bewuchs festgestellt wird, ist er unbedingt zu entfernen, da der Ambrosia-Pollen schon in kleinen Mengen heftige Gesundheitseffekte beim Menschen auslösen kann. Dazu zählen allergische Reaktionen wie Heuschnupfen, Bindegautreizungen und allergisches Asthma. Bisher kommt Ambrosia in Brandenburg hauptsächlich in den südlichen Landkreisen vor und wird dort umfangreich bekämpft. Vereinzelt tritt Ambrosia aber auch in den übrigen Landkreisen auf. Die Beifuß-Ambrosie wächst als Ackerunkraut in der Feldflur, an Ruderalstellen, Böschungen, Straßen- und Wegrändern und kann sich auf voll besonnten Plätzen, insbesondere auf sandigen Böden in Konkurrenz zu der Wildflora dauerhaft behaupten. Die in den Unterlagen im Pflegekonzept vorgesehene regelmäßige Mahd ist zur Beseitigung der Beifuß-Ambrosia allerdings nicht ausreichend.

Falls Sie Rückfragen haben sollten, beantworte ich diese gern.

Mit freundlichem Gruß

M. Weber  
Sachbearbeiterin Hygiene und Umweltmedizin

# Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herrn  
Sebastian Buss  
Neustädter Straße 14  
16816 Neuruppin

<b>Amt:</b>	Bau- und Umweltamt
<b>Sachgebiet:</b>	Rechtliche Bauaufsicht und Denkmalschutz
<b>Bearbeiter/in:</b>	Herr Nölting
<b>Telefon:</b>	03391 688-6050
<b>Aktenzeichen:</b>	8006 - 2025
<b>Ort, Datum:</b>	Neuruppin, 10.02.2025

**Antragsteller:** Büro Knoblich Landschaftsarchitekten  
Frau Florina Ley  
Heinrich-Heine-Straße 13  
15537 Erkner

**Vorhaben:** Stellungnahme zum Planvorhaben: Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Fontanestadt Neuruppin (Bearb.stand 16.10.2024)  
Haupt-Az.: 00046-2025, Stellungnahme zum Flächennutzungsplan - 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Fontanestadt Neuruppin für den Teilbereich „PV-Freiflächenanlage an der A24“ - Ortsteil Stöffin

**Grundstück:** Neuruppin, Stöffin, ~

**Gemarkung(en):** Stöffin      **Flur(e):**      **Flurstück(e):**

## Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde

Sehr geehrter Herr Buss,

im Vorhabengebiet sind keine Bodendenkmale bekannt.  
Auch befinden sich keine Baudenkmale und/oder Gebietsdenkmale im Bereich oder in der Umgebung des Vorhabengebietes.

Insofern sind Belange des Denkmalschutzes nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Nölting

# Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

**Dezernat:** Bauen, Ordnung, Umwelt  
**SG:** Technische Bauaufsicht  
**Bearbeiter/in:** Frau Rudolph  
**Telefon:** 03391 6886094  
**Aktenzeichen:** 13006/2025/NRP/10  
**Ort, Datum:** Neuruppin, 22.01.2025

## Fachbehördliche Stellungnahme der Brandschutzdienststelle

**Vorhaben:** Stellungnahme zum Planvorhaben: Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Fontanestadt Neuruppin PV Anlage A 24 Stöffin (Bearb.stand 16.10.2024)

**Tenor:** Seitens des Brandschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung nachstehender Festlegungen keine Bedenken.

### Verkehrserschließung

Gemäß Punkt 4.1. Absatz 3 ist nur eine Erreichbarkeit für Kleintransporter und Pkw vorgesehen.

Dies ist nicht ausreichend. Die Erreichbarkeit muss auch für Feuerwehreinsatzfahrzeuge unter zzgl. Beachtung der Art und Lage der Löschwasserentnahmestellen gegeben sein.

Bei der geplanten Zuwegung ist grundsätzlich die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vom Februar 2007 zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009 zu beachten und umzusetzen.

Detaillierte Aussagen dazu sind im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes festzulegen. (siehe auch Punkt 4.2. Absatz 2 „Ver-und Entsorgung“)

### Ver-und Entsorgung

Den Ausführungen zur Löschwasserversorgung gemäß Punkt 4.2. Absatz 2 wird gefolgt. Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes sind die Angaben zu präzisieren. (Lage, Art und Leistungsfähigkeit der Löschwasserentnahmestellen)

Für die Bemessung der erforderlichen Löschwassermenge ist das Arbeitsblatt W 405 des DVGW zu Grunde zu legen.

Der Bedarf muss über den Zeitraum von zwei Stunden nachweislich aus einem Löschkreis von 300 m gesichert sein.

Weitere konkrete Auflagen und Bedingungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz können dann im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens folgen.

Rudolph  
SB vorbeugender Brandschutz

# Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Amt: Bau- und Umweltamt
Herrn Sebastian Buss Neustädter Straße 14 16816 Neuruppin	SG: Abfall, Boden und Wasser
	Behörde: untere Wasserbehörde
	Bearbeiter/in: Herr Lungfiel
	Telefon: 03391 688-6703
	Aktenzeichen 35029/2025/NRP/30
	Ort, Datum: Neuruppin, 20.01.2025

Hauptaktenzeichen:	00046-2025/NRP/09	Eingangsdatum:	16.01.2025
Antragsteller:	Büro Knoblich Landschaftsarchitekten Frau Florina Ley Heinrich-Heine-Straße 13 15537 Erkner		
Vorhaben:	Fachbehördliche Stellungnahme zum Planvorhaben: Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Fontanestadt Neuruppin (Bearb. stand 16.10.2024)		
Grundstück:	Neuruppin, Stöffin, ~		
Gemarkung(en): Stöffin	Flur(e): 3	Flurstück(e): 64	Koordinaten: ETRS89/UTM Zone 33N Rechtswert(e): Hochwert(e):
Schutzgebiet(e):	Kein Trinkwasserschutzgebiet, keine Gewässer (nur Sölle), Grundwasserflurabstand 10 – 15 m, Schutzpotential Grundwasser mittel		

Sehr geehrter Herr Buss,

aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die angedachten Änderungen im o.g. Plan grundsätzlich keine Einwände. Wir verweisen auf die nachstehenden Rechtspflichten und bitten um Übergabe einer Ausfertigung der Gesamtstellungnahme.

## Rechtspflichten aus Sicht des Wasserrechtes

1. Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern.
2. Werde Gewässer durch das Vorhaben gekreuzt (Rohrleitungen, Kabelverlegung etc.) ist die Erlaubnispflicht für Anlagen nach § 36 WHG i.V.m. § 87 BbgWG zu beachten.
3. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, oder sollen Stoffe ins Grundwasser eingebbracht werden, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Unterlagen für die Wasserhaltungsmaßnahme: Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung,

[https://ikiss2.kv.o-p-r.de/media/custom/3039\\_2333\\_1.PDF?1657270521](https://ikiss2.kv.o-p-r.de/media/custom/3039_2333_1.PDF?1657270521)

Formloser Antrag mit folgenden Angaben/Unterlagen für das Einbringen von Stoffen:

Baugutachten mit Angaben HGW,  
Anzahl, Tiefe und Durchmesser der eingebauten Bauteile,  
Schnitt mit baugrundbezogenem Eintrag,  
Einbaumaterial mit Zertifikat, Herstellungskosten.

4. Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzugeben.
5. Es dürfen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren, Batteriespeicher) nur Bauproekte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.
6. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant (Fachplanungspflicht) und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Beührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische (z.B. Löschwasser), die ausgetretenen wassergefährdende Stoffe enthalten können, müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können.
7. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdende Stoffe oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft sind, ist der unteren Wasserbehörde sechs Wochen vorher schriftlich anzugeben. Das dementsprechende Anzeigeformblatt steht auf der Internetseite des Landkreises OPR zum Laden bereit. Mit der Anzeige sind die Anlagen nach § 14 AwSV abzugrenzen, alle Anlagenteile zu bezeichnen und die Eignung dieser Anlagenteile nachzuweisen. Die separate Anzeige entfällt, wenn für diese Anlagen eine Baugenehmigung beantragt wird. In diesem Fall müssen die vorgenannten Unterlagen im Bauantrag enthalten sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lungfiel  
Sachbearbeiter

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lungfiel

Sachbearbeiter

# Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Dezernat für Bauen, Ordnung, Umwelt

Herr Buss

Amt:	Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft
Bearbeiter:	Herr Bischof
Telefon:	3942
Aktenzeichen:	00046/2025/NRP/09
Ort, Datum	Neuruppin, 14.02.2025

**Planvorhaben: Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Fontanestadt Neuruppin  
(Bearb. stand 16.10.2024)**  
hier: Stellungnahme SG Landwirtschaft gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Buss,

durch den vorgesehenen Standort des Vorentwurfs der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Fontanestadt Neuruppin wird landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant und der Nutzung entzogen.

Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial auf der benannten Fläche beträgt überwiegend 30-50. Die benannte Fläche befindet sich innerhalb des digitalen Feldblockkatasters welche als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln dient. Betroffen sind die Referenzen DEBBLI0268090320, DEBBLI0368300832 und DEBBLI0568912014. Mit der Umsetzung des Vorhabens erlischt die Beiheilfähigkeit der Fläche. Eine Beantragung im Rahmen Anträge auf Agrarförderung ist dann nicht mehr möglich.

Es bestehen seitens des SG Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

  
Adrian Bischof  
Sachbearbeiter

# Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Regionale Planungsstelle

Regionalvorstand

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel  
Fehrbelliner Straße 31 – 16816 Neuruppin



**Amt für Stadtentwicklung und Umwelt der Fontanestadt Neuruppin**  
**Karl-Liebknecht-Straße 33/34**  
**16816 Neuruppin**

Fehrbelliner Straße 31  
16816 Neuruppin  
Bearb.: Frau Song  
Tel.: (03391) 4549-17  
hyejin.song@prignitz-oberhavel.de  
www.prignitz-oberhavel.de

Nur per Mail: [stadt@stadtneuruppin.de](mailto:stadt@stadtneuruppin.de)

Datum: 11.02.2025

## **Stellungnahme zu den Vorentwürfen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 "PV-Freiflächenanlage an der A 24" und der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neuruppin (Stand: Oktober 2024)**

Sehr geehrter Herr Sohns,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.01.2025 und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen.

Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergie-nutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (AbI. 2012 S. 1659)
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (AbI. S. 1321)

Die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 "PV-Freiflächenanlage an der A 24" und der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neuruppin sind mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.

### **Begründung:**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage an der A 24“ hat die verbindliche bauplanungsrechtliche Sicherung eines ca. 73,4 großen Gebietes in der Gemarkung Stöffin der Stadt Neuruppin zur geplanten Errichtung von einer Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-FFA) zum Inhalt. Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage Stöffin, parallel zur A 24.

Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für Landschaft dargestellt. Im Rahmen der parallel im Verfahren befindlichen 9. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Änderung der Flächendarstellung für des Plangebiet des Bebauungsplans sowie für die Fläche des benachbarten privilegierten Vorhabens „Solarpark Stöffin“ in ein Sonderaugebiet für Photovoltaik.

Sowohl für den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans aus auch für die Fläche des benachbarten Vorhabens „Solarpark Stöffin“ enthalten die eingangsgenannten Regionalpläne keine

Festlegungen. Damit bestehen keine raumordnerischen Bedenken seitens der Regionalplanung gegenüber der in Rede stehenden Bauleitplanung.

**Hinweis:**

Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“, wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen waren die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum „Freiraum“ und zu den „historisch bedeutsamen Kulturlandschaften“ wurden genehmigt, eine Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg ist jedoch nicht erfolgt.

Vor dem Hintergrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen wird das anhängige Klageverfahren zum Sachlichen Teilplan "Freiraum und Windenergie" eingestellt. Im Zuge dessen finden auch die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften keine weitere Anwendung mehr und sollen im Rahmen eines integrierten Regionalplans überarbeitet werden. Dieser soll gemäß Aufstellungsbeschluss der Regionalversammlung im Anschluss an den im Verfahren befindlichen Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung 2024“ aufgestellt werden.

**Rechtliche Grundlagen**

Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (AbI. 2012 S. 1659)

Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (AbI. S. 1321)

**Bindungswirkung**

Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).

**Hinweise**

Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".

Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

**Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang und die Genehmigungs-inhalte.**

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hyejin Song  
Regionalplanerin

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	<b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2</b>
Belang	<b>Immissionsschutz</b>
Vorhaben	<b>9. Änderung des Flächennutzungsplans der Fontanestadt Neuruppin für den Teilbereich PV Freiflächenanlage an der A24"</b>
Ansprechpartner*in:	Martina Pape
Referat:	T21
Telefon:	03391 838 549
E-Mail:	TOEB@LfU.Brandenburg.de
Aktenzeichen (intern):	Stn. N011/25 T21

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b>
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

<b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b>
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

<b>4. Weitergehende Hinweise</b>
<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

## 1. Sachstand

Gegenstand der Stellungnahme ist der Vorentwurf (Stand Oktober 2024) der 9. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Fontanestadt Neuruppin im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB<sup>1</sup>.

Mit der 9. Änderung des FNP wird die bisherige Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sondergebietsfläche „Photovoltaik“ geändert, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Die Änderung des FNP erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) der Fontanestadt Neuruppin „PV-Freiflächenanlage an der A 24“. Zuzüglich wird die dem vBP vorgelagerte Fläche direkt östlich der BAB 24 in die Darstellung des FNP aufgenommen, welche ebenfalls für die Photovoltaik-Nutzung geplant und per Bauantrag genehmigt worden ist.

## Plangebiet/Planumfeld

Die Änderungsfläche, die bisher landwirtschaftlich genutzt wird, befindet sich unmittelbar östlich der Bundesautobahn BAB 24 und des Rastplatzes Ruppiner See, etwa 1,2 km östlich der OL Stöffin. Der südliche Bereich der Änderungsfläche ist etwa 750 m von der südöstlich der Fläche verlaufenden Landesstraße L16 entfernt. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung Neuruppin (Nauener Straße) beträgt etwa 1,6 km. Die Änderungsfläche umfasst 92,33 ha.

## 2. Stellungnahme

Die vorliegende Änderung des FNP wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG<sup>2</sup> i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauGB geprüft. Danach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige

<sup>1</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

<sup>2</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden. Durch die PV-Anlage entstehen Licht- und Geräuschemissionen, die zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen können.

#### Blendwirkung

Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Absatz 2 BImSchG) dar. Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie)<sup>3</sup> verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG kann vorliegen, wenn die maximal mögliche Blenddauer mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden im Jahr beträgt.

Als maßgebliche Immissionsorte gelten dabei die unter Punkt 8.3 der Licht-Leitlinie aufgeführten schutzwürdigen Räume und Flächen. Somit zählen Verkehrswege nicht dazu und unterliegen der Prüfung und Bewertung durch den entsprechenden Träger der Straßenbaulast. Auf Seite 9 der Begründung wird auf ein Gutachten Bezug genommen, welches „im Zuge des Bauantrags zum privilegierten Vorhaben (§ 35 (1) 8. b) aa) BauGB) im westlichen Teil des Änderungsbereichs“<sup>4</sup> erarbeitet worden ist. Dieses Gutachten ist nicht Bestandteil der vorliegenden Planunterlagen. Aufgrund der hinzukommenden Anlage sollte jedoch nochmals geprüft werden, ob durch die hinzukommende Anlage Beeinträchtigungen der Bundesautobahn BAB 24 relevant sind.

Die nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnbebauungen der Ortslagen Stöffin und Neuruppin befinden sich in einem ausreichenden Abstand zur Änderungsfläche, so dass hier keine Beeinträchtigungen durch mögliche Blendwirkungen der Anlagenteile zu erwarten sind.

#### Lärm

Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z. B. Speicherkomponenten, Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Sie können mitunter Schallleistungspegel von 80 dB(A) oder höher erreichen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Auch die Anzahl der Einzelkomponenten ist dabei von Belang.

Aufgrund des Abstands der nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnbebauungen der Ortslagen Stöffin (ca. 1,2 km westlich) und Neuruppin (ca. 1,6 km östlich) zur Änderungsfläche, sind hier keine

<sup>3</sup> Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, (Abl. BB Nr. 21 S. 691-704 vom 28. Mai 2014), geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (Abl. BB Nr. 40 S. 779 vom 13. Oktober 2021)

<sup>4</sup> 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Fontanestadt Neuruppin, Begründung zum Vorentwurf, Teil 1: Begründung, S. 9, Punkt 5 „Immissionsschutz“, Stand Oktober 2024

Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen der Anlagenteile zu erwarten.

#### Umweltbericht

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes sind die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit sowie Klima/Luft maßgeblich. Den zusammengefassten Ausführungen des Umweltberichts zum Vorentwurf der 9 Änderung des Flächennutzungsplans der Fontanestadt Neuruppin dazu wird gefolgt. Eine ausführliche Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der Planung ist der Begründung zum Vorentwurf, Teil 2: Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag, zum vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage an der A 24“ zu entnehmen.

#### **3. Fazit**

Die Auswirkungen der Änderungsfläche auf die Bundesautobahn BAB 24 in Bezug auf mögliche Blendwirkungen sollten im weiteren Verfahren nochmals geprüft werden.

Hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Realisierung des Vorhabens.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Das LfU ist in das weitere Planverfahren einzubeziehen.

Martina Pape

Dieses Dokument wurde am 13.02.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	<b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2</b>
Belang	<b>Wasserwirtschaft</b>
Vorhaben	<b>9. Änderung des FNP der Fontanestadt Neuruppin für den Teilbereich "PV Freiflächenanlage an der A24", Ortsteil Stöffin, LK OPR</b>
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	<i>Kirsten Genselin W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) 033201 442-441 Kirsten.Genselin@LfU.Brandenburg.de</i>

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

#### 1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

#### 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt **keine weiteren Hinweise** gegeben.

Kirsten Genselin

Dieses Dokument wurde am 22.01.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR - Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Amt für Stadtentwicklung und Umwelt  
Karl-Liebknecht-Str. 33/34  
16816 Neuruppin

0107 + 0108/2025/ Frau Jost  
Tel: 0331/201 55-50  
Ihr Zeichen: 24-008

Potsdam, 16. Februar 2025

per Fax:  
per email: [stadt@stadtneuruppin.de](mailto:stadt@stadtneuruppin.de)  
[beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de](mailto:beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de)

## **Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „PV-Freiflächenanlage an der A 24“ und 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Fontanestadt Neuruppin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zu o.g. Verfahren:

Grundsätzlich befürworten die Verbände den Ausbau von Photovoltaikanlagen, um die nationalen und internationalen klima- und energiepolitischen Ziele zu erreichen und die Energiewende erfolgreich und zeitnah umzusetzen. Allerdings muss dies naturverträglich geschehen.

Zum Schutz von Natur und Landschaft sollten primär die Flächenkapazitäten im Innenbereich (z.B. Dächer von Wohn-, Industrie- und Gewerbegebäuden) ausgeschöpft werden und Freiflächen-Photovoltaikanlagen bevorzugt auf Flächen mit bereits vorhandenem hohen Versiegelungsgrad (z.B. Parkplätze) oder auf vorbelasteten Flächen (z.B. Altlastenstandorte, Deponien, Halden, Konversionsflächen, Seitenflächen von Autobahnen) ohne besondere ökologische Funktion errichtet werden.

Zwischen dem Plangebiet und der Autobahn 24 wurde innerhalb des privilegierten 200-Meter-Korridors bereits eine Photovoltaik-Freiflächenanlage genehmigt. Die vorliegende Planung soll östlich anschließen, befindet sich also **nicht** auf einer laut den Vorgaben der Bundesregierung vorrangig zu nutzenden Flächen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen aus Sicht des Naturschutzes gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i.d.R. einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden Lebensräume verändert/zerstört und durch ihre Barrierewirkung für viele Tiere Wanderkorridore zerschnitten. Die Solarmodule führen u.a. zu Reflexionen, verändern die Einstrahlung, die Luftbewegung, die Bodenstruktur, das Abflussverhalten und stellen auf einer großen Fläche Fremdkörper im Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten dar. Daraus resultieren negative Auswirkungen auf die ohnehin schon stark gefährdete Biodiversität. Der bereits nachgewiesene Rückgang der Artenvielfalt wird durch Lebensraumverluste in Folge von Überbauung weiter vorangetrieben. Die negativen Folgen durch den Verlust der Artenvielfalt sind weitaus größer einzustufen als die Folgen des Klimawandels. Daher ist der Schutz der Biodiversität ein Gemeinwohlziel, welches in allen Lebensbereichen deutlich stärker Berücksichtigung finden muss.

Innerhalb des Plangebietes sowie in unmittelbarer Nähe liegen mehrere Ackersölle mit Gehölzen, Ruderalflora und Schilfbestand. Weiterhin befinden sich im Norden eine strukturreiche Baum-Strauchhecke sowie ein alter Laubbaumbestand. Ebenso am südlichen Rand des Plangebietes kommen Gehölz- und Ruderalstrukturen vor.

Vor allem die **Ackersölle** einschließlich der sie umgebenden **Schilf-, Ruderal- und Gehölzflora** bilden nachweislich wertvolle Lebensräume für nach Bundesartenschutzverordnung bzw. Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten und streng geschützten bzw. nach RL 92/43/EWG geschützten **Amphibienarten** (Kammmolch RL D und RL BB 3, Teichmolch, Knoblauchkröte RL D 3, Erdkröte, Moorfrosch RL D 3, Teichfrosch) und Brut- und Nahrungshabitatem vieler **Vogelarten**, welche alle nach RL 2009/147/EG Art. 1 und/oder Anhang I geschützt sind. Hervorzuheben sind hier v.a.: Rothalstaucher (RL BB 1), Graureiher (RL BB V), Weißstorch (RL D V, RL BB 3), Rohrweihe (RL BB 3), Mäusebussard (RL BB V), Turmfalke (RL BB 3), Kranich, Teichhuhn (RL D V), Kiebitz (RL D + RL BB 2), Neuntöter (RL BB 3), Haubenlerche (RL D 1 + RL BB 2), Feldlerche (RL D + BB 3), Schilfrohrsänger (RL BB 3), Gelbspötter (RL BB 3), Dorngrasmücke (RL BB V), Star (RL D 3), Braunkehlchen (RL D + BB 2), Grauammer (RL D V), Ortolan (RL D 2 + RL BB 3).

Die geplanten Solarmodule bilden eine Barriere bzw. einen (abschreckenden) Fremdkörper, welche die Erreichbarkeit der Ackersölle für viele Arten unmöglich macht. Somit gehen diese zum einen als Ort der Nahrungssuche, Wasseraufnahme oder Lebensraum für bestimmte Arten verloren. Zum anderen wird der Austausch von Individuen verhindert.

Im Sinne des Vorsorgeprinzips muss zusätzlich von einer erheblichen Blendwirkung der Solarmodule auf einer solch großen Fläche für darüber fliegende Vögel ausgegangen werden.

Grundsätzlich sind alle vorhandenen Landschaftsstrukturen (Wald, Baumreihen, Baumgruppen oder Einzelbäume, Hecken, Gewässer, ...) zu erhalten, ökologisch aufzuwerten und zu ergänzen, um Habitate für Tier- und Pflanzenarten zu bieten.

Zusätzliche Strukturen innerhalb und direkt außerhalb des Plangebietes können Lebensräume für diverse Arten bilden. Denkbar wären neben Hecken auch Steinhaufen, Rohbodenstellen oder Totholz. Zusätzlich können einige deutlich erhöhte Zaunpfosten als Aussichtspunkt für Greifvögel dienen.

Die Allee im Nordteil des Plangebietes ist zu erhalten. Es ist ein Pufferstreifen zu den Solarmodulen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden von mindestens 50 Metern festzusetzen.

Eine potenzielle Pufferzone um die Laubbaumbestände, Hecken und Ackersölle müsste mindestens 80 Meter (statt 20 Meter aktuell) betragen und **alle** Ackersölle müssten durch einen mindestens 30 Meter breiten Korridor durch die Solarmodule miteinander verbunden sein (von N nach S) .

Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Mulchung ist auszuschließen. Die Verwendung von Düinge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu untersagen.

Die Entwicklung des Naturhaushaltes auf und neben der Anlagenfläche soll mit einem geeigneten Langzeit-Monitoring regelmäßig dokumentiert werden.

Für die geplante Bodenversiegelung wird eine tatsächliche Entsiegelung bereits versiegelter Flächen gefordert (mindestens 1:1). Die Entwicklung von Extensivgrünland wird nicht als Ausgleich für Versiegelung akzeptiert.

Für sämtliche Eingriffe durch die vorliegende Planung ist ein eigener Ausgleich zu erbringen. Ausgleichsmaßnahmen, die der bereits genehmigten PVA westlich angrenzend an das Plangebiet zugeordnet sind, können nicht gleichzeitig als Ausgleichsmaßnahme für diese Planung anerkannt werden.

Für alle erfassten Arten sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

Es sind Freiflächen als Lebensraum für z.B. den Kranich, den Rotmilan, die Lerchen u.a. zu erhalten und entsprechend naturschutzrechtlich zu sichern.

Die Summationswirkungen mit anderen Planungen sind zu prüfen.

Eine Betroffenheit der benachbarten SPA- und FFH-Gebiete ist zu prüfen.

Darüber hinaus gehen durch die vorliegende Planung landwirtschaftlich genutzte Flächen (mit z.T. relativ hohen Bodenwerten) verloren. Es steht zu befürchten, dass dafür anderswo bisher wenig bzw. ungestörte Bereiche von Natur und Landschaft in Anspruch genommen werden oder dass mit dem Ausstoß von klimawirksamen Treibhausgasen verbundene Importe erforderlich werden, um den durch die vorliegende Planung entfallenen landwirtschaftlichen Ertrag zu sichern.

Der vorliegenden Planung östlich des für Freiflächen-Photovoltaikanlagen privilegierten Bereiches kann auf Grund des Vorhandenseins der gesetzlich geschützten Biotope (Ackersölle mit Begleitvegetation sowie Strauch- und Gehölzfluren) und deren Lebensraumfunktion auch für Tiere **nicht zugestimmt** werden.

Es wird angeraten, den privilegierten 200-Meter-Bereich auf der westlichen Seite der A 24 bzw. weiter nördlich oder südlich entlang der östlichen Seite der A 24 zu nutzen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren, vorzugsweise unter: [info@landesbuero.de](mailto:info@landesbuero.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anne Jost